

Jahresbericht Unlautere Handelspraktiken 2025

**Bericht gemäß § 5h Absatz 3 FWBG
für den Zeitraum vom 1.1.2025 bis
zum 31.12.2025**

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundswettbewerbsbehörde

Wien, 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Eingegangene Beschwerden.....	5
3. Laufende Ermittlung aufgrund von Beschwerden.....	8
4. Beim Kartellgericht anhängige Verfahren	9
5. Austausch mit anderen Durchsetzungsbehörden / Institutionen.....	12

Bericht gemäß § 5h Absatz 3 FWBG für den Zeitraum vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025

1. Einleitung

Die Tätigkeit der BWB als österreichische Durchsetzungsbehörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP-Richtlinie) war im Jahr 2025 in erheblichem Ausmaß von grundsätzlichen Interpretationsfragen hinsichtlich der UTP-Richtlinie sowie der Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens geprägt. Auf die Interpretationsfragen, welche die BWB beschäftigt haben, sowie auf das neu hinzugekommene Vorabentscheidungsverfahren wird bei der Darstellung der entsprechenden Fälle näher einzugehen sein. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass alle zum 31.12.2025 beim Kartellgericht anhängigen Verfahren – zwei Fallkomplexe betreffend die Forderung von Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen stehen und ein Verfahren wegen Zahlungsverzugs gegenüber zwei Obstbauern in mehreren Fällen – von einem von zwei Ersuchen um Vorabentscheidung betroffen waren, was deren Unterbrechung bis zu einer Entscheidung des EuGH mit sich brachte. Somit steht eine Entscheidung wegen einer Zuwiderhandlung gegen § 5c FWBG nach wie vor aus.

Am 1.12.2025 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht über die Bewertung der UTP-Richtlinie¹. Diesem war ein Evaluierungsprozess vorangegangen, an dem sich auch die BWB durch die Teilnahme an einer Konsultation der Durchsetzungsbehörden, einem Experteninterview sowie im Rahmen der Expertengruppe des UTP-Netzwerks beteiligt hat. Trotz erster positiver Anzeichen betreffend die Prävention sowie die Bekämpfung unlauter Handelspraktiken sieht die Kommission auch Bedarf für deren Überarbeitung. So werden etwa Maßnahmen zur Bewältigung des Angstfaktors bei Lieferanten genannt. Hier sollten Behörden weniger auf Einzelbeschwerden angewiesen sein, sondern verstärkt amtswegig tätig werden können.

¹ Evaluation of the Directive (EU) 2019/633 on unfair trading practices in business-to-business relationships in the agricultural and food supply chain - Agriculture and rural development.

Angesprochen werden auch Unterschiede bei der Umsetzung und Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten, die Überlegungen hinsichtlich einer größeren Einheitlichkeit bei der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken erforderlich machen könnten sowie das Antizipieren von Marktveränderungen und neuen unlauteren Praktiken. Die BWB wird sich auch an dem bis Ende Februar 2026 laufenden Konsultationsprozess beteiligen.

Ein weiteres legislatives Vorhaben auf EU-Ebene stellte der von der Kommission am 10.12.2024 veröffentlichte *„Entwurf einer Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, die für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständig sind“* dar. Dieser enthält Verfahrensvorschriften für grenzüberschreitende Fälle und soll die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken effizienter machen. Die BWB hat sich sowohl am innerstaatlichen Abstimmungsprozess beteiligt als auch an der öffentlichen Konsultation der Kommission teilgenommen.

2. Eingegangene Beschwerden

Liefervereinbarung für ein Zentrallager eines Lebensmitteleinzelhändlers mit möglichen Zusatzkosten für Lieferanten

Die BWB erhielt im Jänner 2025 über ihr Whistleblowingsystem eine anonyme Beschwerde eines Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelprodukten, wonach ein Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels (LEH-Unternehmen) von seinen überregionalen Lieferanten gefordert habe, eine neue Liefervereinbarung zu unterfertigen. Der Vertragstext sehe vor, dass die Anlieferung durch diese Lieferanten in der Folge nicht mehr an regionale Lager, sondern nur mehr an ein neues Zentrallager erfolgen solle. Daneben würden zusätzliche Lieferkosten von den Lieferanten verlangt werden, die als Kostenbeteiligung für den Betrieb des Zentrallagers gedacht seien. Die BWB nahm daraufhin Ermittlungen wegen des Verdachts der einseitigen Änderung einer Liefervereinbarung (§ 5c iVm Anhang I Z 3 FWBG), des Verlangens von Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen stehen bzw. des Verlangens einer Zahlung für Lagerung, Anbieten zum Verkauf, Listung oder Bereitstellung auf dem Markt ohne vorherige Vereinbarung (§ 5c iVm Anhang I Z 4 bzw. Anhang II Z 2 leg cit) sowie des Gewährens unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertiger Leistung ohne sachliche Rechtfertigung (§ 5c iVm Anhang I Z 10 leg cit) auf.

Das betroffene LEH-Unternehmen brachte in Beantwortung eines umfangreichen Auskunftsverlangens der BWB glaubhaft vor, dass die gegenständliche Liefervereinbarung für die betroffenen Lieferanten von Vorteil sei. Durch die Mengenbündelung und die vereinfachte Logistik würden geringere Transportkosten entstehen und die gesamte Abwicklung wäre simpler. Die zusätzlichen Lieferkosten stünden in einem angemessenen Verhältnis zur Kostenersparnis der Lieferanten und würde den Betrieb des Zentrallagers keinesfalls überkompensieren. Ebenso gab das LEH-Unternehmen an, dass die Liefervereinbarung freiwillig sei und die Lieferanten sich daher auch dagegen entscheiden könnten. Für die Auswahl der Adressaten der Liefervereinbarung wurden objektive Kriterien vorgebracht.

Zum Zweck der Überprüfung der Angaben des LEH-Unternehmens erfolgte auch eine stichprobenartige Befragung ausgewählter Lieferanten, die vom LEH-Unternehmen den Vertragsentwurf zugesandt bekommen hatten. Diese ergab, dass es weder vor noch nach dem Versand der Liefervereinbarung eine Druckausübung gab. Insbesondere fehlten Anzeichen für Repressalien gegenüber Lieferanten, die die Liefervereinbarung abgelehnt hatten. Da hinsichtlich keines der oben genannten Tatbestände des FWBG eine Zuwiderhandlung nachgewiesen werden konnte, wurde das Verfahren im Februar 2026 eingestellt.

Amtswegig eingeleitete Ermittlungen

Konditionen im Drogeriehandel

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen die dm drogeriemarkt GmbH (DM) wegen des Verdachts des Verlangens von Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen stehen (Verlangen eines OCR-Bonus), welches mittlerweile zur Stellung eines Antrags beim Kartellgericht geführt hat, hatten sich Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher weiterer Verstöße gegenüber fünf Lieferanten ergeben. Dies nahm die BWB zum Anlass, ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des begründeten Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen § 5c Abs 1 iVm Anhang I Z 3, 4 und 10 sowie Anhang II Z 2 FWBG einzuleiten.

Ein Verdachtsmoment betraf eine mutmaßliche **Listungszusage** gegenüber einem Lieferanten, welche diesen veranlasste, Waren in erforderlicher Menge auf Lager zu legen. Zu einer Bestellung bzw. Abnahme dieser Waren kam es allerdings nicht. Es war daher zu prüfen, ob es zu einer einseitigen Änderung einer Liefervereinbarung bezüglich

des Umfangs einer Lieferung (§ 5c iVm Anhang I Z 3 FWBG) gekommen war. Wie die weitere Ermittlung des Sachverhalts ergab, war mit dem Lieferanten eine Vereinbarung betreffend die Zurverfügungstellung von Gratiswaren im Rahmen einer Verkaufsförderungsaktion getroffen worden. Allerdings hatte man sich in weiterer Folge darauf geeinigt, diese doch nicht durchzuführen, sodass diese Waren von DM nicht in Anspruch genommen wurden.

Weiters waren Angaben, es habe Abzüge in Form eines Kategoriebonus, eines Betreuungsbonus sowie einer Logistikvergütung gegeben, zu prüfen. Bei dem **Kategoriebonus** handelte es sich um einen prozentualen Anteil am Umsatz, mit dem Werbung mitfinanziert wurde, wobei angemerkt wurde, dass die konkrete Gegenleistung nicht klar erkennbar sei und somit kein Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte der Lieferanten bestehe (§ 5c iVm Anhang I Z 4 FWBG). Einige Lieferanten kritisierten schließlich, DM würde für den digitalen Vertrieb (Onlineshop und App) einen **Betreuungsbonus** fordern, welchem ebenfalls keine entsprechende Gegenleistung gegenüberstehe und es somit an einem klaren Zusammenhang zwischen der Zahlung und den gelieferten Produkten mangle (§ 5c iVm Anhang I Z 4 FWBG). Die Ermittlungen ergaben, dass die genannten Boni auf individuellen Vereinbarungen mit den Lieferanten beruhten und vom Vorliegen angemessener Gegenleistungen auszugehen war, wie etwa Verkaufsförderungsmaßnahmen (z. B. Printwerbung oder spezielle Produktplatzierung) bzw spezielle Aufwendungen im digitalen Listungsprozess.

Was die Zahlung einer **Logistikvergütung** betrifft, konnte ebenfalls festgestellt werden, dass diese mit den Lieferanten individuell vereinbart wurde. Das Verlangen von Zahlungen für Lagerung, Anbieten zum Verkauf, Listung und Bereitstellung auf dem Markt (§ 5c iVm Anhang II Z 2 FWBG) ist jedoch als sogenannte „graue Praktik“ nur verboten, wenn sie nicht zuvor klar und eindeutig vereinbart wurde. Die von DM erbrachten Leistungen (u.a. Lagerung, Warenbereitstellung) fielen unter diese Bestimmung. Der Verdacht eines möglichen Verstoßes gegen das **Diskriminierungsverbot** (§ 5c iVm Anhang I Z 10 FWBG) wegen unterschiedlicher Behandlung von Lieferanten im Zusammenhang mit der Logistikvergütung bestätigte sich nicht.

Aufgrund der Ergebnisse der Ermittlungen war das Verfahren einzustellen.

3. Laufende Ermittlung aufgrund von Beschwerden

Einseitige Änderung von Liefervereinbarungen

Ermittlungen in der Molkereiwirtschaft

Wie bereits dem Bericht für das Jahr 2024 zu entnehmen ist, gingen bei der BWB Beschwerden wegen des Verdachts der einseitigen Änderung von Liefervereinbarungen ein, die zur Einleitung von Ermittlungen führten. Aufgrund des Ermittlungsstandes konnten damals noch keine näheren Angaben zum betroffenen Sektor gemacht werden. Zusammenfassend kann nunmehr gesagt werden, dass es sich um Vorwürfe gegenüber Molkereiunternehmen handelt, wonach diese im Rahmen der Einführung von Tierwohlstandards gegenüber ihren Lieferanten, also landwirtschaftlichen Betrieben mit Milchviehhaltung, Liefervereinbarungen einseitig geändert hätten. Hatten sich die Vorwürfe anfangs noch auf ein Unternehmen konzentriert, sind mittlerweile sechs Unternehmen von den Ermittlungen der BWB betroffen. Dementsprechend befinden sich auch die Ermittlungen in unterschiedlichen Stadien. Einem Unternehmen wurden bereits die Ermittlungsergebnisse im Rahmen einer sogenannten Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Kenntnis gebracht, die dazu dient, das Recht auf Gehör im Zuge von Ermittlungsverfahren zu wahren. Über das weitere Vorgehen wird nach Eingang von dessen Stellungnahme entschieden.

Einen wesentlichen Aspekt der laufenden Verfahren stellt der Umstand dar, dass die überwiegende Mehrzahl der Molkereiunternehmen in der einen oder anderen Weise genossenschaftliche Organisationsstrukturen aufweisen. Zwar ergibt sich aus der UTP-Richtlinie klar, dass auch Genossenschaften Käufer und somit Normadressaten der Richtlinie sein können, klärungsbedürftig erschienen allerdings die Einzelheiten ihrer Anwendbarkeit auf Geschäftsbeziehungen zwischen diesen und ihren Mitgliedern, welche direkt oder indirekt Eigentümer oder Miteigentümer des Unternehmens sind. Die BWB hat daher die Europäische Kommission mit dieser Fragestellung befasst. Diese kann im Sinne einer einheitlichen Anwendung der UTP-Richtlinie nationalen Durchsetzungsbehörden sowie Behörden, die mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht befasst sind, Rechtsauskünfte in der Form eines sogenannten „*Interpretation Letter*“ erteilen. Die Auskünfte der Kommission fanden bzw finden in den Ermittlungen der BWB entsprechend Berücksichtigung.

4. Beim Kartellgericht anhängige Verfahren

Forderung von Zahlungen die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen stehen

Verlangen eines Bonus zur Finanzierung digitaler Absatzkanäle

Wie bereits im Bericht für das Jahr 2024 ausgeführt wurde, hatte die BWB ein Ermittlungsverfahren gegen ein Handelsunternehmen eingeleitet, weil es im Verdacht stand, gegen das Verbot des § 5c Abs. 1 iVm Anhang I Z 4 FWBG (Fordern von Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar und Lebensmittelprodukten stehen) verstoßen zu haben. Bei diesem Unternehmen handelt es sich um die dm drogeriemarkt GmbH (DM). Die Ermittlungen hatten ergeben, dass DM an eine Vielzahl von Lieferanten Schreiben versendet hatte, in denen diese für die digitale Erweiterung der Filialen, eine Zahlung eines sogenannten „OCR-Bonus“ in der Höhe von 1,5% bis 2,5% forderte. Der Prozentsatz der jeweils geforderten Beteiligung bezieht sich auf das Verhältnis der Umsätze, welche DM in seinen digitalen Kanälen im Verhältnis zum stationären Handel mit Produkten des jeweiligen Lieferanten erzielte. Von Lieferanten mit Online-Umsätzen von bis zu 4% des stationären Umsatzes wurde eine Beteiligung in der Höhe von 1,5% gefordert, von solchen mit 4% übersteigenden Umsätzen in der Höhe von 2%. Von diesem Ansatz wurde nur vereinzelt abgewichen.

Am 26.2.2025 brachte die BWB daher beim Kartellgericht einen Antrag auf Verhängung von Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen in 20 Fällen ein, welche sie im Rahmen des ihr zukommenden Ermessens aufgegriffen hatte. Aufgrund eines ähnlich gelagerten Sachverhalts (gleichzeitige Versenden von Zahlungsaufforderungen an unterschiedliche Lieferanten aufgrund eines einheitlich motivierten Willensentschlusses) wie im Verfahren gegen MPREIS (siehe unten), das wegen eines Antrags auf Vorabentscheidung durch den EuGH unterbrochen wurde, wurde auch dieses bis zum Vorliegen des Urteils des EuGH unterbrochen. Die BWB wird den zur Fortsetzung erforderlichen Antrag stellen und über den weiteren Verfahrensverlauf berichten.

Forderung von Zahlungen zur Unterstützung eines unternehmensinternen Transformationsprozesses

Am 10.11.2023 hatte die BWB beim Kartellgericht gegen die MPREIS Warenvertriebs GmbH 16 gesonderte Anträge auf Verhängung einer angemessenen Geldbuße gestellt. Dem waren Ermittlungen vorangegangen, die ergeben hatten, dass das Unternehmen von mehr als 200 seiner Lieferanten die Zahlung eines pauschal festgelegten Betrages zur

Unterstützung eines Transformationsprozesses gefordert hatte. Nicht alle dieser Lieferanten fallen in den Anwendungsbereich des 2. Abschnitts des FWBG. Im Rahmen ihres Ermessens hatte die BWB 16 Sachverhalte aufgegriffen, bei denen es sich ihrer Ansicht nach um einen Verstoß gegen § 5c Abs 1 iVm Anhang I Z 4 FWBG (Forderungen von Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelprodukten stehen) handelt.

Das Kartellgericht kam zum Schluss, dass nach österreichischer Strafrechtsdogmatik das gleichzeitige Versenden von Zahlungsaufforderungen an unterschiedliche Lieferanten aufgrund eines einheitlich motivierten Willensentschlusses als Tateinheit zu qualifizieren sei, was auch eine nur einmalige Sanktionsbefugnis, nämlich die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 500 000 zur Folge hätte. Da das Kartellgericht Zweifel hatte, ob mit diesem Ergebnis das in der UTP-Richtlinie festgelegte Ziel eines Ausgleichs zwischen der Verhandlungsmacht der Käufer und der Lieferanten in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette erreicht werden kann, unterbrach es mit Beschluss vom 26.4.2024 das Verfahren, um die Frage der Zulässigkeit solch einer nationalen Regelung dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Das Urteil vom 29.1.2026 folgt im Wesentlichen dem Schlussantrag des Generalanwalts. Der EuGH stellte zur Fragestellung, wie mehrere Zahlungsaufforderungen zu werten sind, die einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 Buchstabe d der UTP-RL darstellen und die ein Käufer aufgrund eines einheitlich motivierten Willensentschlusses gleichzeitig an verschiedene Lieferanten richtet, Folgendes fest: Art 6 Abs 1 Unterabs 1 Buchstabe e in Verbindung mit Art 6 Abs 1 Unterabs 2 der UTP-RL steht nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, wonach mehrere solche Zahlungsaufforderungen zusammen als einheitliche Zuwiderhandlung zu qualifizieren sind, die zur Verhängung einer einzigen und auf einen festen Betrag begrenzten Geldbuße führt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die für die Ahndung dieser Zuwiderhandlung zuständige nationale Durchsetzungsbehörde oder das dafür zuständige Gericht über das erforderliche Ermessen verfügt, um eine Geldbuße festzusetzen, die unter Berücksichtigung von Art, Dauer, wiederholtem Auftreten und Schwere des Verstoßes wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Der EuGH weist darauf hin, dass die Bestimmung betreffend die Befugnis der Durchsetzungsbehörden zur Verhängung von Sanktionen bzw zur Einleitung entsprechender Verfahren lediglich allgemein auf die nationalen Vorschriften und Verfahren verweist, ohne konkrete Hinweise darauf zu geben, ob mehrere verbotene Verhaltensweisen als einheitliche Zuwiderhandlung qualifiziert werden können. Weiters betont der EuGH, dass die UTP-Richtlinie dem Konzept **der Mindestharmonisierung** folgt. In Ermangelung einer entsprechenden Regelung würden Vorschriften über die

Gesamtstrafe oder über die Modalitäten der Qualifizierung mehrerer unlauterer Handelspraktiken grundsätzlich im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen.

Unter den Kriterien, die eine Sanktion erfüllen muss, greift der EuGH den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** heraus, der es verlange, die individuellen Umstände des Einzelfalls sowohl bei der Bestimmung der Sanktion als auch bei der Festlegung der Höhe zu berücksichtigen. Die Verhältnismäßigkeit sei konkret im Hinblick auf die mit der betreffenden repressiven Maßnahme verfolgten Ziele zu beurteilen. Die nationalen Durchsetzungsbehörden bzw. Gerichte müssten über das Ermessen verfügen, um eine Sanktion festzulegen, die allen Anforderungen der Richtlinie entspricht. Wenn das Konzept der Tateinheit, nur die Verhängung einer einzigen, in der Höhe begrenzten Geldbuße zur Folge habe, sei es möglich, dass dieses Ermessen fehlt. Dies könne insbesondere dann der Fall sein, wenn der Höchstbetrag der Geldbuße deutlich niedriger ist als die Aussicht auf einen finanziellen Gewinn, den der Käufer durch Anwendung der unlauteren Praktik zu erzielen beabsichtige. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob es über das erforderliche Ermessen verfügt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Urteil zu keiner Klärung darüber geführt hat, ob die Geldbußenbestimmung des FWBG richtlinienkonform ist. Allerdings hat der Gerichtshof deutliche Hinweise dahingehend gegeben, dass durchaus Konstellationen denkbar sind, in denen mit ihr nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Die BWB wird die zur Fortsetzung der kartellgerichtlichen Verfahren erforderlichen Anträge stellen und über deren weiteren Verlauf berichten.

Zahlungsverzug

Zahlungsverzug gegenüber Obstbauern

Wie bereits dem Bericht für das Jahr 2024 zu entnehmen war, brachte die BWB am 23.2.2024 einen Antrag auf Verhängung von Geldbußen gegen einen auf der Großhandelsebene tätigen Vermarkter von Äpfeln beim Kartellgericht ein. Ihre Ermittlungen hatten ergeben, dass dieser im Zusammenhang mit der Lieferung verschiedener Apfelsorten einen Lieferanten in 12 Fällen später als 60 Tage nach Ende des Lieferzeitraums und hinsichtlich einer weiteren Lieferantin in zwei Fällen später als 60 Tage nach Ende des Lieferzeitraums für diese Lieferungen bezahlt hatte. Im kartellgerichtlichen Verfahren hatte der Vermarkter unter anderem vorgebracht, es habe sich nicht um Kaufverträge, sondern um Kommissionsgeschäfte gehandelt, sodass der zweite Abschnitt des FWBG nicht anwendbar sei.

Das Gericht gelangte nach Feststellung des Sachverhalts zur Ansicht, dass die dem Verfahren zugrunde liegenden Vertragsbeziehungen zwischen dem Vermarkter und den Apfellieferanten Merkmale aufweise, die von einem Kaufvertrag im herkömmlichen Sinne abweichen. Diese würden nicht die typische Beziehung zwischen einem landwirtschaftlichen Erzeuger und dem Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen darstellen. Daher unterbrach das Kartellgericht mit Beschluss vom 04.09.2025 das Verfahren, um den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens um Klärung zu ersuchen, ob ein Vermarkter im Sinne des festgestellten Sachverhalts als Käufer im Sinne von Art 2 Z 2 der UTP-RL zu gelten hat. Eine zweite Frage betrifft den Beginn der Zahlungsfrist.

Die erste Frage des Kartellgerichts zielt im Ergebnis darauf ab, eine Klärung über das Vorliegen einer Liefervereinbarung herbeizuführen, wenn die konkrete Ausgestaltung einer Vereinbarung nicht eindeutig einem Vertragstypus (zB Kaufvertrag) zugeordnet werden kann. Ihre Beantwortung durch den EuGH ist von erheblicher Bedeutung für das von der UTP-Richtlinie gebotene Schutzniveau, nicht zuletzt im Hinblick auf allfällige Versuche, deren Anwendungsbereich gezielt zu umgehen. Da Österreich im Rahmen der Umsetzung weite Teile der Richtlinie wörtlich bzw nahezu wörtlich übernommen hat, kommt hier der Beantwortung der Vorlagefrage für einen effizienten Vollzug besondere Bedeutung zu.

Die BWB hat als Partei des Ausgangsverfahrens von der Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem EuGH Gebrauch gemacht. Sie wird über den weiteren Verlauf des Verfahrens berichten.

5. Austausch mit anderen Durchsetzungsbehörden / Institutionen

Die BWB nahm im Jahr 2025 an einem Treffen des von der Europäischen Kommission aufgrund von Art 8 Abs 2 der UTP-RL initiierten *UTP Enforcement Network* teil, in dessen Zentrum die Evaluierung der UTP-Richtlinie stand.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nutzte die BWB auch die Gelegenheit, sich mit anderen Behörden über Interpretationsfragen zur UTP-Richtlinie auszutauschen. Weiters hat sie ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit Anfragen anderer Durchsetzungsbehörden des Netzwerks eingebracht.

Am 6. November 2025 beteiligte sich die BWB an einem von der kroatischen Wettbewerbsbehörde veranstalteten regionalen Treffen, das dem Erfahrungsaustausch über Ermittlungsaktivitäten und Besonderheiten der nationalen Gesetzgebung diene.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde auch im Jahr 2025 der konstruktive Austausch mit dem Fairness-Büro zu aktuellen Entwicklungen fortgesetzt.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at